



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 5. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 526

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes IX-8
für den Stadtring Berlin
zwischen Mecklenburgische Straße
und Blissestraße im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-8
für den Stadtring Berlin
zwischen Mecklenburgische Straße und Blissestraße
im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 8. Mai 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-8 vom 25. November 1963 für den Stadtring Berlin zwischen Mecklenburgische Straße und Blissestraße im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem Motorisierungsgrad von 1 Kraftfahrzeug auf 8 Einwohner bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit ausgelastet. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer Motorisierungsdichte von 1:5 zu rechnen. Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Dieses Netz ist

in seinen Grundzügen bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus 4, an die Innenstadt gelegten Tangenten, einem etwa dem S-Bahnring folgenden Stadtring und 13 Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtring und dem Berliner Autobahnring. Die für das Netz angestellten Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen großen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaues. Die neu anzulegenden Straßen müssen weitgehend frei von höhen gleichen Kreuzungen angelegt werden, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrten ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Grundstücksflächen, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) — im gemischten Gebiet, Baustufe IV/3 bzw. V/3 liegen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan hat die Festsetzung des Stadtringes zwischen der Mecklenburgischen Straße und Blissestraße zum Inhalt.

Die durch einen 2 m breiten Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen des Stadtringes erhalten eine Breite von je 10,5 m. Für die Zu- und Abfahrtsrampen ist eine Fahrbahnbreite von 6 m vorgesehen.

Die Detmolder Straße muß wegen der erforderlichen Zu- und Abfahrtsrampen verschwenkt werden. Sie soll 9 m breite Richtungsfahrbahnen erhalten, die getrennt beiderseits des Stadtringes verlaufen und in Höhe des Grundstückes Detmolder Straße 47 wieder die alte Führung erreichen werden. Durch die Verschwenkung wird es notwendig, zur Erschließung der Grundstücke Aachener Straße 17 Ecke Detmolder Straße 22-25 und Detmolder Straße 25 a-27 eine gesonderte Ortsfahrbahn auszubauen, die die Brabanter Straße mit der Aachener Straße verbindet.

Die nicht für Straßenlandzwecke benötigten Grundstücksflächen zwischen der Blissestraße, dem Stadtring und der Neuführung der Detmolder Straße wurden in Betracht der in der Umgebung bestehenden Parkraumnot als öffentlicher Parkplatz festgesetzt.

Für die vorgenannten Maßnahmen werden die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches in vollem Umfange in Anspruch genommen. Das Land Berlin ist bemüht, den Eigentümern und Pächtern der gewerblich genutzten Grundstücke soweit möglich Tausch- bzw. Ersatzgrundstücke nachzuweisen.

Eine Teilfläche des in Fortfall kommenden Straßenlandes der Detmolder Straße zwischen der Mecklenburgischen Straße und der Brabanter Straße soll dem Grundstück des Stadtbades zugeschlagen werden. Es wurde als zur Gemeinbedarfsfläche für Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke gehörige, nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Diese Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Auf Grund der aufgeführten Maßnahmen mußten die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien sowie an den Straßenbegrenzungslinien Zu- und Ausfahrtsverbote festgesetzt werden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden; Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 16. Januar 1964 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. Februar 1964 bis einschließlich 3. März 1964 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßennetzes - 9. Bauabschnitt - von Mecklenburgische Straße bis provisorischer Anschluß Sachsendam“. Die Kosten hierfür - ohne Grunderwerb - betragen etwa 166 000 000 DM und werden seit dem Rechnungsjahr 1963 unter HUA B 67 00 HSt 808 nachgewiesen.

Die Kosten für den Grunderwerb innerhalb des Geltungsbereiches sind in der Gesamtsumme von 17 606 000 DM enthalten und werden im Fachhaushalt HUA B 67 00 HSt 800 bis 802 nachgewiesen

Die Kosten für den Erwerb der Grundstücke Detmolder Straße 47 und Detmolder Straße 48-49 Ecke Blissestraße 70 sind in der vorgenannten Summe nicht enthalten. Sie werden vom Bezirksamt Wilmersdorf einschließlich Abrißkosten auf etwa 420 000 DM geschätzt und werden zu gegebener Zeit im entsprechenden Fachhaushalt nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

Berlin, den 20. Mai 1964

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Theuner
Senator
für den Senator
für Bau- und Wohnungswesen